

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Sankt Jakobus Kirchgemeinde Lunzenau in Lunzenau, Rochsburg und Hohenkirchen

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. **Sankt Jakobus** Kirchgemeinde Lunzenau die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Die Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können vor den Bestattungen verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis ab 1. April bis 30. April des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 15 Jahre)	500,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	600,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.200,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	600,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.200,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	24,00 €
	nach 2.1.2	48,00 €
	nach 2.2.1	24,00 €

	nach 2.2.2	48,00 €
--	------------	---------

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	320,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	390,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	220,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr von grundsätzlich 20,00 € pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für die Einzelstelle: 20,00 € und für die Doppelstelle 35,00 € .

(entsprechend Vierfach – Stelle 70,00 €).

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

Gebühr für die Benutzung der 90,00 €
Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Urnenbeisetzung: Die Gebühren enthalten die Kosten für Beisetzung, FUG, Erstgestaltung, Pflege, Namensträger,

Erdbestattung: Die Gebühren enthalten die Kosten für Beisetzung, FUG, Erstgestaltung, Pflege

jeweils für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich 2.010,00 €
gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Sargbestattung
 - 1.2 für Urnenbestattung
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 2.200,00 €

A. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 40,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 40,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,00 €
5. Amtshandlungen 15,00 €
6. Umschreibung der Nutzungsrechte 17,00 €
7. Streublumen 20,00 €
8. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu

bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Stadtanzeiger Lunzenau und im Kirchenblatt

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt

Alfred – Köhler - Str. 4 09328 Lunzenau

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung am 01.04. 2016 in Kraft. tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.Mai 2010 außer Kraft.

Lunzenau, den 12.02.2016

(Siegel)
Lunzenau

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

..... (Vorsitzender)
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt: , den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt